

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/040

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Oetken / 604-201

Datum: 24.03.2010

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	20.04.2010	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	04.05.2010	öffentlich

Umgang mit Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Rechtlich bestand in der Vergangenheit in Bezug auf die Entgegennahme von Mitteln Dritter eine Grauzone. Häufig ist nicht ersichtlich, ob einer Zuwendung von Geld- oder Sachmitteln eine Gegenleistung entgegensteht. Da solche Regelungen nicht veröffentlicht werden mussten, konnte diese Grauzone für Korruption ausgenutzt werden. Gleichzeitig bestand für die Spendenempfänger immer die Gefahr, dass ihr Handeln als Korruption ausgelegt und ggf. strafrechtlich verfolgt wird.

Um hier für die Kommunen Rechtssicherheit zu schaffen, wurden im vergangenen Jahr erstmalig Regelungen über die Entgegennahme von „Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen“ in § 83 Abs. 4 NGO aufgenommen, um ein transparentes Verfahren sicher zu stellen. Es ist den Kommunen nun ausdrücklich erlaubt, Spenden, Zuwendungen etc. entgegenzunehmen. Für die Einwerbung und Entgegennahme ist der Bürgermeister zuständig, der Rat entscheidet über die Annahme.

Die Regelungen gelten für alle Spenden, die von der Gemeinde oder einer rechtlich von ihr abhängigen Institution angenommen werden (z.B. Schulen, Feuerwehr etc.). Rechtlich selbständige Fördervereine fallen nicht hierunter, dafür aber die Mittelverwendung eines Fördervereines z.B. für eine Schule.

§ 83 Abs. 4 NGO sieht weiterhin eine Ermächtigung für das Innenministerium vor, per Verordnung höhere Wertgrenzen für die Beteiligung des Gemeinderates festzusetzen. Dies ist auch notwendig, da es in der Praxis kaum umsetzbar ist, jede Spende erst nach einem Beschluss des Gemeinderates entgegen zu nehmen. Da das Verfahren der Spendenannahme noch nicht geregelt war, haben wir ebenso wie andere Kommunen nach dem Inkrafttreten der Regelungen der NGO (20.05.2009) die neuen Regelungen nicht sofort angewandt.

In § 25 a der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) wurde inzwischen geregelt, dass der Bürgermeister für die Annahme von Spenden bis zu einem Wert von 100,- € zuständig ist. Für die Annahme von Spenden im Wert von über 100,- € bis zu 2.000,- € kann der Rat die Zuständigkeit auf den VA übertragen. Diese Möglichkeit der Delegation sollte in Anspruch genommen werden, da es sich bei diesen Spenden regelmäßig nicht um Vorgänge handelt, die weitreichende Bedeutung haben.

Da der Rat bis zum Delegationsbeschluss für die Entgegennahme von Spenden von mehr als 100,- € zuständig ist, sollen in der Ratssitzung alle seit dem 20.05.2009 erhaltenen Spenden und alle derzeit anstehenden Spenden über 100,- € beschlossen und genehmigt werden. Die neuen Regelungen gelten nicht nur für Geldspenden, sondern auch für Sach-

spenden und ähnliche Zuwendungen. Um alle Fälle darzustellen, ist eine umfangreiche Ermittlung notwendig, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist. Eine Aufstellung aller Spenden etc. über 100,-€ seit dem 20.05.2009 wird aber bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses nachgereicht; sollten Spenden eingegangen sein, ist über die Annahme auch formell zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag wird dann in der Sitzung entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Für Spenden, Zuwendungen etc. mit einem Wert von mehr als 100,- € bis zu 2.000,- € wird die Zuständigkeit für die Annahme auf den VA übertragen.

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses 20.04.2010 für die Ratssitzung 04.05.2010:

Für Spenden, Zuwendungen etc. mit einem Wert von mehr als 100,- € bis zu 2.000,- € wird die Zuständigkeit für die Annahme auf den VA übertragen.

Die in der beigefügten Aufstellung aufgeführten Spenden über 100 € werden genehmigt.

- Liste der Spenden wird noch nachgefügt -

Beschluss des Rates vom 04.05.2010:

Für Spenden, Zuwendungen etc. mit einem Wert von mehr als 100,00 € bis zu 2.000,00 € wird die Zuständigkeit für die Annahme auf den VA übertragen.

Die in der beigefügten Aufstellung aufgeführten Spenden über 100,00 € werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig